

Richtlinie zur Förderung von Investitionen an Ganztagschulen in Schleswig-Holstein

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen (MBF) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

vom 23.11.2006 - III 433

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen, zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen. Außerdem werden Schulen einschließlich angegliederter Horte sowie Kooperationsmodelle zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes gefördert, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

(2) Die Zuwendungen werden für die öffentlichen Schulträger auf Grundlage der VV zu § 44 LHO -Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) vom 26. Januar 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert am 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S.859) und ggf. der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (Z-Bau) vom 28. Januar 1974 (Amtsbl. Schl.-H. S. 147), nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gewährt.

Für Schulträger, die keine kommunalen Körperschaften sind, finden die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) Anwendung.

(3) Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Die Programmmittel werden im Rahmen des Schleswig-Holstein-Fonds für die Programmjahre 2007 bis 2009 zur Verfügung gestellt.

2 Gegenstand der Förderung

(1) Zu den förderfähigen Investitionsmaßnahmen zählen insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen einschließlich damit verbundener Dienstleistungen.

(2) Die Investitionsvorhaben müssen entweder der Errichtung oder dem Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen oder der Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen dienen. Die so geschaffenen Räume und erworbenen Ausstattungen dürfen im Rahmen von Kooperationen nach Nummer 1 Absatz 1 durch Dritte genutzt wer-

den und können außerhalb der schulischen Angebotszeiten für Zwecke der Jugendarbeit und andere Angebote bereitgestellt werden.

Die Prüfung der Zweckentsprechung der geplanten Investitionen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Gefördert werden können Vorhaben, die ab dem 1. Januar 2007 begonnen werden.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist eine durch das MBF genehmigte Ganztagschule (gebundene oder offene Form).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt, sie dürfen 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

(2) Der Schulträger hat für die geförderten Investitionen mit dem Einsatz der Zuwendungen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 55 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Auf den Eigenanteil des Schulträgers können durch ihn erbrachte Eigenleistungen, wenn diese als Aufwand erfasst und bewertet werden können, sowie von dritter Seite gewährte Zuwendungen angerechnet werden, soweit es sich hierbei nicht um Mittel des Bundes oder der EU handelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Mit der Bekanntgabe des Programms zur Förderung von Investitionen an Ganztagschulen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die ohne Vorbehalt in das Programm aufgenommenen Maßnahmen als erteilt.

(2) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof werden folgende besonderen Regelungen getroffen:

a) Eine baufachliche Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung, die baufachliche Prüfung gem. Ziffer 6 VV-K und die Vorlage eines baufachlichen Prüfberichtes entfallen. Es ist wie folgt zu verfahren:

Die Planung des vorgesehenen Investitionsvorhabens ist, sofern es sich um eine Baumaßnahme handelt, inhaltlich mit dem Kreisbauamt/ Bauamt der kreisfreien Stadt frühzeitig, in jedem Fall vor der Ausschreibung, abzustimmen. In einer baufachlichen

Erklärung des jeweils zuständigen Kreisbauamtes/ Bauamtes der kreisfreien Stadt werden die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme bestätigt und die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 vorläufig festgesetzt.

b) Kommunale Schulträger weisen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen für die in der Bewilligung benannte Investitionsmaßnahme mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach Abschluss des Verfahrens nach.

In dem Verwendungsnachweis ist gleichzeitig anzugeben, wie hoch die Gesamtausgaben waren und wie diese finanziert wurden.

Des Weiteren ist zu bestätigen, dass die zur Auflage gemachte Einhaltung der geltenden Ausschreibungs- und Vergabevorschriften beachtet wurde.

Auf Basis des Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben endgültig festgesetzt.

c) Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 1. November des jeweiligen Programmjahres einzureichen. Vorhaben, die über beide Programmjahre laufen, müssen den Verwendungsnachweis zum Ende der Maßnahme vorlegen. Auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises wird verzichtet.

(3) Für die Anwendung der ANBest-K gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(4) Die Zweckbindungsfrist beträgt für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer der geförderten Gegenstände kürzer ist.

(5) In der Schule ist angemessen auf die gewährte Landesförderung hinzuweisen.

(6) Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist der Erlass über Kunst im öffentlichen Raum vom 15. Juni 1994 (Amtsbl. Schl.-H. S. 296) umzusetzen.

7 Verfahren

7.1 Auswahl der Investitionsvorhaben

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht die Zweckentsprechung der seitens der öffentlichen und privaten Schulträger beantragten Investitionsvorhaben, anhand eines Vorantrages bestehend aus einer inhaltlichen Konzeption und - bei baulichen Maßnahmen - einer baulichen Vorplanung. Soweit die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule durch das MBF noch nicht genehmigt ist, kann dies gleichzeitig mit diesem Vorantrag beantragt werden.

(2) Für das Programmjahr 2007 können laufend Anträge eingereicht werden. Für die Programmjahre 2008 und 2009 gilt der Antragstermin 15. August 2007, soweit die Anträge nicht bereits vorliegen.

Die Kreise und kreisfreien Städte benennen dem MBF die einzelnen Investitionsvorhaben nach Dringlichkeit und mit geschätzten zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionsausgaben (Prioritätenlisten) getrennt für die Programmjahre 2007, 2008 und 2009.

Zeitgleich sind die Prioritätenlisten den Antragstellern offen zu legen.

Schulträger, die mit der Einstufung in der Prioritätenliste nicht einverstanden sind, können ihre Argumente für eine nachträgliche Veränderung über den jeweiligen Kommunalen Landesverband an den Schulbaubeirat herantragen.

(3) Das MBF erarbeitet einen Vorschlag welche Investitionsvorhaben in welcher Höhe und in welchem Programmjahr gefördert werden sollen. Dieser wird dem Schulbaubeirat, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern des MBF, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, der Kommunalen Landesverbände sowie der Investitionsbank zusammensetzt, zugeleitet. Innerhalb von zwei Wochen können die Mitglieder des Schulbaubeirates Bedenken gegen den Vorschlag äußern.

Unter Berücksichtigung eventuell geäußelter Bedenken der Mitglieder des Schulbaubeirates entscheidet das MBF über die Bewilligung der Zuschussmittel und stellt das Förderprogramm auf. Zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Förderprogramm muss das Verfahren zur Genehmigung einer Ganztagschule abgeschlossen sein. Das MBF gibt das Förderprogramm den Kreisen und kreisfreien Städten bekannt und leitet es der Investitionsbank zur finanztechnischen Abwicklung zu.

7.2 Antragsverfahren

(1) Kreisangehörige Schulträger, sonstige Träger öffentlicher Schulen und Träger genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft reichen die Einzelanträge auf Finanzhilfen nach Bekanntgabe des Förderprogramms über die Kreise bei der Investitionsbank ein. Die Kreise und kreisfreien Städte reichen ihre eigenen Anträge direkt dort ein.

Anträge sind der Investitionsbank mittels eines vom MBF veröffentlichten Vordrucks zuzuleiten. Darin sind durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt die Höhe der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben anzugeben, sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Investitionsvorhabens zu bestätigen.

(2) Mittelanforderungen sind der Investitionsbank nach Erteilung der Zuwendungsbescheide direkt zuzuleiten.

7.3 Auszahlung der Zuwendungen

(1) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Abforderung durch die Schulträger im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Dabei können die Haushaltsmittel nur in dem jeweiligen Programmjahr zur Verfügung gestellt werden. Eine Übertragung von Restmitteln ist nicht möglich.

(2) Die Zuwendungen dürfen erst abgefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Bei der Förderung von Bauvorhaben können die Zuwendungen im Rahmen des Baufortschrittes abgefordert werden.

(3) Die Zuwendungen werden bis zu einer maximalen Höhe von 90 Prozent der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Die Zahlung der verbleibenden 10 Prozent erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6 Abs. 1b.

(4) Zuwendungen unter 15.000 € werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

7.4 Sonstige Verfahrensregelungen

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

(2) Geltende Ausschreibungs- und Vergabevorschriften sind zu beachten.

(3) Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Nummer 5 ANBest-K zu § 44 LHO sind zu beachten.

(4) Neben den Angaben über Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel, kann das MBF ergänzende Angaben vom Schulträger anfordern.

(5) Von den Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro gemäß Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO werden die Erleichterungen Nr. 4 Einhaltung des Finanzierungsplanes und Nr. 6 Verwendungsnachweis zugelassen.

8. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des Programms am 31.12.2009.

Kiel, 30.11.2006

Ministerium für Bildung und Frauen
gez.

Dr. Meyer-Hesemann